

# Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Marktgemeinde Beratzhausen (**Marktgebührensatzung**)

Aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Beratzhausen mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 30. Juli 2001 folgende

## S a t z u n g

### zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Marktgemeinde Beratzhausen (Marktgebührensatzung):

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der stattfindenden Märkte (Jahrmärkte, Wochen- und Bauernmärkte) in der Marktgemeinde Beratzhausen werden für die markteigenen Plätze "Benutzungsgebühren" erhoben.

#### § 2

##### Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benutzung der jeweiligen Märkte erhoben.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Markteinrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der befugte Benutzer einem Unbefugten die Einrichtung bzw. den zugeteilten Standplatz, so haften beide als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührensätze

Die Marktgebühren betragen je Markt-Tag

a) für die Jahrmärkte 2,00 Euro je angefangenen lfd. Meter Frontlänge Standplatz

b) für Wochen- und Bauernmärkte 3,00 Euro je Standplatz. Wird eine Standplatzfläche von mehr als 5 Meter beansprucht, so beträgt die Gebühr 6,00 Euro je Standplatz.

Bei den Volksfestmärkten ist eine Standgebühr (ein sogen. Platzgeld) mit dem Pächter des Volksfestplatzes privatrechtlich zu vereinbaren.

#### § 5

##### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

#### § 6

##### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird durch das gemeindl. Personal des Marktes Beratzhausen vor Beginn der Benutzung erhoben. Bei Dauerplätzen ist eine Gebühr vor Beginn der Benutzung beim Markt Beratzhausen einzubezahlen. Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsweise sind dem Marktaufseherpersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 01.02.1991 außer Kraft.

Beratzhausen, den 08.08.2001

Markt Beratzhausen

1. V. gez. Bezold

2. Bürgermeister